

### Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur – NEMOG

11.11.2016

Das BMWi hat am 04.11.2016 einen Referentenentwurf zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur veröffentlicht und dem VIK die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch, weisen jedoch darauf hin, dass die Stellungnahmefrist bis zum 11.11.2016 äußerst kurz bemessen ist.

#### Kernpunkte der Stellungnahme

- Der VIK bedauert, dass im Rahmen des Gesetzentwurfs dringend erforderliche Änderungen i.S. einer stärkeren Flexibilisierung des industriellen Verbrauchs erneut nicht aufgegriffen werden. Dies wäre für die Bewältigung der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen weitaus wichtiger als die Umverteilung der stark steigenden Gesamtkosten.
- In einzelnen Regionen mit massivem Zubau regenerativer Erzeugung führt eine vermehrte dezentrale Einspeisung wechselnde Stromflussrichtungen und verursacht als Folge von notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu Kostensteigerungen, die nicht zusätzlich durch die Zahlung vermeintlich vermiedener Netzentgelte erhöht werden sollten. Es ist insofern stromwirtschaftlich sinnvoll und gerechtfertigt, die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten (VNE) in solchen Verteilnetzen (unter Wahrung des Vertrauensschutzes) stufenweise abzuschaffen.
- Es ist allerdings auch stromwirtschaftlich sinnvoll, die Zahlung von VNE an Anlagenbetreiber mit Einspeisung in Lastschwerpunkten beizubehalten, da hier eine dezentrale Einspeisung von gegenüber der Vergangenheit unverändertem Vorteil für das Gesamtsystem sind (die allermeisten industriellen Stromerzeugungsanlagen speisen an Lastschwerpunkten ein).
- Es ist heute noch nicht absehbar, welche Lastflüsse sich nach 2020 ergeben werden. Es ist daher verfrüht bereits jetzt eine generelle Abschaffung der VNE für den daran anschließenden Zeitraum festzuschreiben

In der aktuellen Systematik der vermiedenen Netzentgelte (VNE) wird differenziert nach Anlagen, die gem. EEG gefördert werden (diese erhalten keine VNE, sondern allenfalls der Einspeisenetzbetreiber, wenn er per Saldo ins vorgelagerte Netz einspeist) und konventionellen, steuerbaren Lasten, wo die VNE eine dezentrale Einspeisung tatsächlich incentivieren. Das System der VNE findet seine Begründung darin, dass

dezentrale Einspeisungen bei den nach wie vor dominierenden Stromflüssen von der Höchstspannungsebene in die unterlagerten Netzebenen den vertikalen Stromfluss und damit Netzausbaukosten im Einspeisenetz und den vorgelagerten Netzen tendenziell reduzieren. In einzelnen Regionen mit massivem Zubau an regenerativer Erzeugung ist dies mittlerweile nicht mehr der Fall: Vermehrte dezentrale Einspeisung führt hier vielmehr zu einer durch Anpassungsmaßnahmen bedingten Kostenerhöhung. sollte daher nicht zusätzlich durch die Zahlung vermeintlich vermiedener Netzentgelte erhöht werden. Die Gewährung vermiedener Netzentgelte ist damit energiewirtschaftlich in keiner Weise gerechtfertigt, da keine systementlastende Wirkung durch die EE Anlagen gegeben ist. Eine Berücksichtigung von systementlastender Wirkung steuerbarer, dezentraler Einspeisung in Lastzentren ist aus Sicht des VIK hingegen auch künftig (nach 2021) angemessen. Die im Gesetzentwurf für die Zeit ab 2018 vorgesehene Bereinigung der VNE um Kostenpositionen im Übertragungsnetz, die von der dezentralen Einspeisung nicht beeinflusst werden, ist im Grundsatz sinnvoll. Die Kombination mit einem Einfrieren der Basis der VNE auf dem Niveau von 2015 macht jedoch stromwirtschaftlich keinen Sinn: Wenn dezentrale Erzeugung einem Ausbau im Übertragungsnetz entgegen wirkt (was bei entsprechende Netztopologie durchaus der Fall ist), müssen sich die VNE auch an der aktuellen Kostenbasis orientieren. VIK plädiert daher dafür, das willkürliche Einfrieren der VNE auf dem Niveau von 2015 zu unterlassen und die VNE ausschließlich am aktuellen Netzentgeltniveau (abzüglich der in § 119 (5) der Novelle aufgeführten Kostenpositionen) zu orientieren.

## Zusammenfassung

1. Die Netzentgeltsystematik basiert auf einer verursachungsgerechten Kostenwälzung, bei der im Wesentlichen die Netzkosten durch die höchste Netzentnahmelast dividiert wird und sich somit der sog. spezifische Leistungspreis = Briefmarke ergibt. Der individuelle Anteil der Netzkunden an der höchsten Netzentnahmelast wird über diesen spezifischen Leistungspreis tarifiert. Um die Wahrscheinlichkeit des individuellen Beitrags an der höchsten Netzentnahmelast abzubilden, wird dazu der spezifische Leistungspreis in einen Leistungspreis und in einen Arbeitspreis zerlegt.
2. Genauso wie Verbraucher zur Erhöhung der höchsten Netzentnahmelast beitragen, können Einspeiser zur Verringerung dieser höchsten Netzentnahmelast beitragen, sofern der erzeugte Strom zum Zeitpunkt dieser höchsten Netzentnahmelast den Strombezug aus der vorgelagerten Netzebene verdrängt. Für diese Erzeugung ist es systemimmanent und verursachungsgerecht, wenn der Beitrag an den vermiedenen Netzentgelten in Form einer dezentralen Einspeisevergütung vergütet wird. Würde die dezentrale Einspeisevergütung wegfallen, würden sich regionale Ungleichheiten ergeben, die eigentlich vermieden werden sollen: die Netzkunden in Verteilnetzen mit dezentraler Erzeugung würden von vermiedenen Netzentgelten profitieren, während die Netzkunden in Verteilnetzen mit wenig dezentraler Einspeisevergütung tendenziell höhere Netzentgelte bezahlen. Insofern setzt sich VIK für eine Beibehaltung der dezentralen Einspeisevergütung ein.

3. Allerdings verursachen zunehmend dezentral und fluktuierend einspeisende Erzeugungsanlagen in Verteilnetzen zunehmend Lastumkehrflüsse zu Zeiten niedriger Entnahmelasten. D.h. der erzeugte Strom muss physikalisch über vorgelagerte Netzebenen abtransportiert werden. Es ist insofern stromwirtschaftlich sinnvoll und gerechtfertigt, die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten (VNE) in solchen Verteilnetzen (unter Wahrung des Vertrauensschutzes) stufenweise abzuschaffen.